

Richtlinie über Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. vom 01.01.2000 mit Änderung zur Richtlinie vom 01.07.2002 und Änderung zur Richtlinie vom 01.01.2018

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- 1.1. Auf Grund des Haushaltsplanes des laufenden Haushaltsjahres gewährt die Gemeinde Gelenau/Erzgeb. Zuwendungen an gemeinnützige Vereine, die Kulturarbeit und Sport im Sinne der Gemeinde betreiben.
- 1.2. Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Gelenau/Erzgeb., auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sachlichen Bedarfs bemessen.
- 1.3. Alle Möglichkeiten von Eigenleistungen und der Eigenfinanzierung durch die Antragsteller sind auszuschöpfen. Zuwendungen durch Dritte sind zu nutzen.
- 1.4. Zuwendungen sind zweckgebunden einzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können gemeinnützige Vereine der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. in folgenden Formen:

2.1 der institutionellen Förderung

Zuwendung zur Deckung eines nicht abgedeckten Teils der laufenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers

- 2.3.1. Talentförderung / Nachwuchsförderung
- 2.1.2. Kulturelle und sportliche Aktivitäten der Vereine in Zusammenarbeit mit Schulen, Kindergärten sowie anderen gemeinnützigen Vereinen.
- 2.1.3. Anschaffung und Reparaturen von Gegenständen, die den kulturellen und sportlichen Aktivitäten des Vereins dienen.

2.2. der Projektförderung

Zuwendungen zur teilweisen Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne begrenzte Vorhaben.

- 2.2.1. Vereinsaktivitäten zur Belebung der Kultur- und Sportarbeit in der Gemeinde
- 2.2.2. Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen die das kulturelle oder sportliche Ansehen der Gemeinde attraktiver gestalten

- 2.2.3 Durchführung von Kultur- und Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter.
- 2.2.4. Teilnahme der Vereine an Veranstaltungen, die durch die Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb. organisiert werden und öffentlichen bzw. überregionalen Charakter haben.
- 2.2.5. Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern der gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Gelenau/Erzgeb..
- 2.2.6. Durchführung von Jugendfreizeiten innerhalb des Vereinslebens sowie Teilnahme an Jugendfreizeiten mit überregionalem Charakter.
- 2.2.7. Bauvorhaben, Baumaßnahmen, Sanierung, Modernisierung und Neubau von Vereinsgebäuden und baulichen Anlagen.
- 2.2.8. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Sportgeräten ab einem Ausstattungsgesamtwert von 250,00 EUR für vereinspezifische Zwecke.

3. Nicht zuwendungsfähige Maßnahmen

Von der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. werden folgende Ausgaben der gemeinnützigen Vereine nicht gefördert:

- 3.1. Kosten für Speisen und Getränke

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können nur gemeinnützige Vereine der Gemeinde Gelenau/Erzgeb. erhalten, die der Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb. durch Erfassungsbogen bekannt sind und sich mit Satzung, vorläufiger Bescheinigung oder Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes ausweisen können.

Bei Vereinen, die sich zur Zeit der Antragstellung noch in Gründung befinden, schließt die Lücke des Nachweises der schriftliche Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt.

Vereine die zu ihrer Geschäftstätigkeit laufende Zuschüsse der Gemeinde erhalten, sind von den Regelungen dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen.

5. Form der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird in der Regel in Form eines einmaligen Zuschusses in einem Festbetrag bewilligt.
- 5.2 Bei Baumaßnahmen und Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen oder Sportgeräten wird der Zuschuss in Form einer prozentualen Anteilsfinanzierung gewährt. Die Anteilsfinanzierung richtet sich nach den Gesamtkosten der Maßnahme, höchstens jedoch 30 vom Hundert.

5.3. Abweichend von der Zuwendung gemäß Punkt 5.1. und 5.2. werden für den BSV Gelenau e.V., den RSK „Jugendkraft 1898“ Gelenau e.V. und den LV 90 Erzgebirge e.V. jährliche Pauschalförderungen gewährt. In dieser Pauschalförderung sind neben einem Grundbetrag und einem Betrag für ständige überregionale Veranstaltungen folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Anzahl der gesamten Vereinsmitglieder
- Anzahl der Gelenauer Vereinsmitglieder
- Anzahl der im Verein organisierten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren (Kinderfaktor)

Die sich hieraus ergebende Höhe der Zuwendung ist jährlich neu zu ermitteln, wobei die jeweiligen Mitgliederzahlen zum 01.01. des Vorjahres zugrunde zu legen sind.

Mit dieser Pauschalförderung entfällt der Anspruch auf weitere Zuwendung entsprechend der vorliegenden Richtlinie.

6. Gesamtfinanzierung

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung können Mittel anderer Zuwendungsgeber eingesetzt werden.

7. Beantragung

Die Zuwendungen sind schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars **bis zum 28.02. für das laufende Jahr** bei der Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb. zu beantragen. Nur in Ausnahmefällen ist eine spätere Beantragung möglich.

7.1. Den Anträgen für Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Baugenehmigung
- Projektbeschreibung, eventuell Planungsunterlagen
- Bauzeitplan
- Ausgabenrechnung/Kostenrechnung
- Finanzierungsplan
- Nutzungsvertrag bzw. Eigentumsnachweis (Erbbau,- bzw. Grundbuchauszug)

7.2. Den Anträgen auf Neuanschaffung bzw. Reparatur von Ausrüstungsgegenständen oder Sportgeräten sind beizufügen:

- min. 3 Kostangebote

Die Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb. kann weitere Unterlagen anfordern.

8. Bewilligung

Jeder Antrag auf Zuwendung wird im Verwaltungsausschuss beraten. Der Verwaltungsausschuss bewilligt Zuwendungen bis zur Höhe von 1.000,00 EUR. Ab einer Zuwendungshöhe von 1.000,00 EUR reicht der Verwaltungsausschuss den Antrag mit einem entsprechenden Hinweis an den Gemeinderat zur Entscheidung weiter. In Ausnahmefällen kann der Bürgermeister über eine Zuwendung bis zur Höhe von 500,00 EUR entscheiden.

Durch die Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb. wird ein entsprechender schriftlicher Bescheid erlassen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach schriftlicher Anerkennung des Zuwendungsbescheides durch den antragstellenden Verein.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1. Der Zuschussempfänger hat die Verwendung der Zahlung entsprechend den Festlegungen des Zuwendungsbescheides sowie der Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb. nachzuweisen.
- 10.2. Die Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb. prüft in eigener Verantwortung den Verwendungsnachweis.
- 10.3. Die Gemeindeverwaltung Gelenau/Erzgeb ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Mittel eine Rückforderung vorzunehmen oder die bewilligte Zuwendung zu mindern.

11. Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft.